

FAQ | Meldedatenabgleich 2022

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gleicht alle vier Jahre auf gesetzlicher Grundlage (§ 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ab. So soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Der bundesweite Meldedatenabgleich 2022 schließt an die Meldedatenabgleiche aus den Jahren 2013/14 und 2018/19 an und soll die Aktualität des Datenbestandes im Beitragsservice sicherstellen, damit sich auch weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen.

1. Wann findet der Meldedatenabgleich 2022 statt?

Die für den Meldedatenabgleich 2022 notwendigen Meldedaten werden von den Einwohnermeldeämtern am 6. November 2022 ermittelt. Dabei handelt es sich um etwa 72,9 Mio. Datensätze. Aufgrund der Datenmenge können diese nicht auf einmal übertragen werden, sondern werden im Zeitraum vom 7. November 2022 bis voraussichtlich zum 8. Dezember 2022 sukzessive an den Beitragsservice übermittelt. Anschließend werden die behördlichen Daten mit den vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen.

2. Welche Daten werden übermittelt?

Dem Beitragsservice werden Angaben zu Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum sowie der Tag des Einzugs in die Wohnung von den Einwohnermeldeämtern übermittelt. Somit werden im Meldedatenabgleich 2022 nur diejenigen Daten an den Beitragsservice übermittelt, die grundsätzlich auch im Rahmen der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung (z. B. nach Umzug oder bei Sterbefällen) durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt werden. Die Verarbeitung der übermittelten Daten unterliegt stets einer strengen datenschutzrechtlichen Zweckbindung.

3. Wofür werden die übermittelten Daten verwendet?

Die an den Beitragsservice übermittelten Daten werden mit den bereits vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen. Damit soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird.

4. Welche Personen werden angeschrieben?

Lässt sich eine volljährige Person durch den Abgleich keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, erfragt der Beitragsservice per Brief, ob eine Anmeldung notwendig ist. Wenn die Person daraufhin mitteilt, dass bereits für die von ihr bewohnte Wohnung bezahlt wird, werden alle Angaben der angeschriebenen Person unverzüglich gelöscht. Der Beitragsservice benötigt hierfür lediglich die Beitragsnummer der Person, die den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung zahlt. Die ersten Schreiben werden vom Beitragsservice voraussichtlich ab dem 10. Januar 2023 versendet.

5. Was muss man tun, wenn man angeschrieben wird?

Das Schreiben des Beitragsservice enthält die Bitte, die benötigten Angaben zur eigenen Wohnung unter [rundfunkbeitrag.de/meldedaten](https://www.rundfunkbeitrag.de/meldedaten) mitzuteilen (dazu einfach den QR-Code auf dem Schreiben scannen) oder den beigefügten Antwortbogen auszufüllen und an den Beitragsservice zurückzusenden. Teilt die angeschriebene Person mit, dass bereits eine Mitbewohnerin oder ein Mitbewohner den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlt und gibt die entsprechende Beitragsnummer an, werden alle Angaben dieser Person sofort gelöscht. Sofern die Wohnung bislang nicht auf die angeschriebene Person oder eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner angemeldet ist, kann sie auf diesem Weg angemeldet werden.

7. Muss der Rundfunkbeitrag gegebenenfalls nachgezahlt werden?

Entscheidend ist hier das Einzugsdatum: Wenn bislang keine Person für die Wohnung Rundfunkbeitrag bezahlt, dann sollte die angeschriebene Person das Einzugsdatum im Online-Formular oder auf dem beiliegenden Antwortbogen vermerken. Grundsätzlich wird ab diesem Datum dann der Rundfunkbeitrag für die Wohnung berechnet. Der bundesweite Meldedatenabgleich 2022 schließt an den vorangegangenen Meldedatenabgleich an, der 2018/2019 durchgeführt wurde. Eine rückwirkende Anmeldung erfolgt daher frühestens zum 1. Januar 2020.

8. Wenn die Voraussetzungen für Befreiung oder Ermäßigung vorliegen, können diese auch rückwirkend geltend gemacht werden?

Ja, wenn die angeschriebene Person aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung hat, kann dieser rückwirkend für bis zu drei Jahre geltend gemacht werden. Maßgeblich für den rückwirkenden Zeitraum sind auch hier das Einzugsdatum in die Wohnung sowie der Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für Befreiung oder Ermäßigung vorliegen.

9. Was passiert, wenn die angeschriebenen Personen nicht auf die Schreiben des Beitragsservice reagieren?

Bleibt eine Rückmeldung der angeschriebenen Person aus, verschickt der Beitragsservice ein Erinnerungsschreiben. Reagiert die angeschriebene Person auch darauf nicht, wird sie automatisch durch den Beitragsservice zum Rundfunkbeitrag angemeldet. Das bedeutet, dass die Person ein Beitragskonto bekommt und um Zahlung gebeten wird. Zahlt oder meldet sie sich auch dann nicht, löst dies einen Bescheid, gegebenenfalls Mahnungen, vielleicht sogar ein Vollstreckungsersuchen aus.

10. Wann werden die Daten wieder gelöscht?

Im Zuge des Meldedatenabgleichs werden alle Informationen schnellstmöglich verarbeitet und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wieder gelöscht. Gesetzlich geregelt ist, dass ungeprüfte Daten spätestens nach zwölf Monaten zu löschen sind. Einige Daten können auch bereits nach wenigen Wochen wieder gelöscht werden, so beispielsweise im Fall einer Person, die bereits beim Beitragsservice angemeldet ist. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Datenschutzmaßnahmen des Beitragsservice finden sich unter rundfunkbeitrag.de/datenschutz.

11. Kann man der Datenübermittlung durch die Meldeämter widersprechen?

Der Meldedatenabgleich 2022 wird auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 11 Abs. 5) definierten Daten aller volljährigen Personen zu übermitteln. Ein Widerspruch ist daher nicht möglich.

12. Was ist der Unterschied zwischen dem Meldedatenabgleich 2022 und der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung?

Die Einwohnermeldeämter übermitteln kontinuierlich zu bestimmten Anlässen Meldedaten an den Beitragsservice. Ein solcher Anlass kann beispielsweise ein Umzug sein. Der Beitragsservice kann sich dann an diese Personen wenden, um zu erfragen, ob für die entsprechende Wohnung Rundfunkbeitrag gezahlt werden muss. Anders als bei der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung werden beim Meldedatenabgleich 2022 die Daten sämtlicher volljährigen, in Deutschland gemeldeten Personen übermittelt, um deren Beitragspflicht zu klären.

13. Warum findet nach den Meldedatenabgleichen 2013/2014 und 2018/2019 nun erneut ein bundesweiter Meldedatenabgleich statt?

Der Gesetzgeber hat im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 11 Abs. 5) ab dem Jahr 2022 einen alle vier Jahre stattfindenden bundesweiten Meldedatenabgleich vorgesehen. Dies begründet sich damit, dass die anlassbezogene Meldedatenübermittlungen (die zum Beispiel im Falle eines Umzugs erfolgt) und die sonstigen Erhebungsmöglichkeiten des Beitragsservice nach den

Erfahrungen der beiden zurückliegenden Meldedatenabgleiche allein nicht ausreichen, um alle beitragspflichtigen Wohnungen ordnungsgemäß zu erfassen. Warum das so ist, zeigt folgendes Beispiel: Zieht ein Beitragszahler oder eine Beitragszahlerin etwa aufgrund einer Trennung oder der Auflösung einer Wohngemeinschaft aus, so werden dem Beitragsservice durch die anlassbezogene Meldedatenübermittlung keine Informationen zu den Personen übermittelt, die weiterhin in der Wohnung wohnen. Meldet sich keine/-r der verbliebenen Bewohner/-innen – ob bewusst oder unbewusst – beim Beitragsservice, würde dieser hiervon nichts erfahren. Der Meldedatenabgleich 2022 ermöglicht es, diese Personen anzuschreiben und den Sachverhalt zu klären. Der Meldedatenabgleich ist somit erforderlich, um die Aktualität des Datenbestands beim Beitragsservice sicherzustellen. Er findet nur dann nicht statt, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) als unabhängiges Sachverständigengremium in ihrem Bericht feststellt, dass der Datenbestand des Beitragsservice hinreichend aktuell ist.

14. Kann es passieren, dass ich – obwohl ich bereits im Rahmen eines zurückliegenden Meldedatenabgleichs bereits alle notwendigen Angaben gemacht habe – noch einmal vom Beitragsservice angeschrieben werde?

Trotz umfangreicher Vorkehrungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Personen, die im Rahmen eines der vorangegangenen Meldedatenabgleiche angeschrieben wurden, erneut ein entsprechendes Schreiben des Beitragsservice erhalten. Hintergrund ist, dass aus Datenschutzgründen viele Datensätze (z. B. abgemeldete Beitragskonten) gelöscht wurden und daher nicht mehr vorhanden sind. In jedem Fall ist es wichtig, auf Schreiben des Beitragsservice zu reagieren.

15. Ist der Meldedatenabgleich gerichtlich überprüft worden?

Zu den vorangegangenen Meldedatenabgleichen existieren eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen (beispielsweise des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs oder der Oberverwaltungsgerichte Niedersachsen und Berlin-Brandenburg). In diesen Entscheidungen wurde die Rechtmäßigkeit des Abgleichs ausdrücklich bestätigt. Ein Verfassungsverstoß wurde angesichts der strikten Zweckbindung für die erhaltenen Daten nicht festgestellt. Vielmehr handelte es sich nach der Rechtsprechung um ein erforderliches Mittel zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit, das einen vergleichsweise geringen Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen darstellt.